



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Frau Stadträtin
Andrea Mühle

GZ: (OB) GB 3 02 14

Datum: 21. JULI 2020

— **Lärmmessungen durch die Versammlungsbehörde bei Kundgebungen**
AF0625/20

Sehr geehrte Frau Mühle,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung besteht.

— Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Obergerichtes besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Obergericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst erstellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

— Da ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Fragen habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – wie folgt:

„Anlässlich des Versammlungsgeschehens am 15.06.2020 wurden, wie bereits bei vorhergehenden Versammlungen, durch die Versammlungsbehörde Lärmmessungen durchgeführt. Diese richteten sich augenscheinlich vor allem auf die Lautstärke des Gegenprotests.

— Anlässlich von Versammlungen am 29.06.2020 wurde für den Gegenprotest gegen Pegida ein Bescheid mit dem Hinweis auf die strafrechtlichen Konsequenzen der Störung von Versammlungen erlassen. Dort wird dargestellt, dass auch Störungen durch nicht akustisch verstärkte Mittel (Stimme, Trillerpfeifen und ähnliches) zu diesen Konsequenzen führen können.

Insbesondere mit Blick auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichts Dresden vom 11.12.2019 bestehen Zweifel daran, dass grobe Störungen im Sinne von § 21 VersG durch die oben genannten Kundgebungsmittel anzunehmen bzw. möglich sind.

1. **Bei welchen Versammlungen wurden bisher Lautstärkemessungen durchgeführt?“**
2. **„Wurden dabei der Lautstärkepegel sowohl der Anlassveranstaltung als auch des Gegenprotests ermittelt?“**
3. **„Welche Ergebnisse hatten diese Messungen konkret?“**

Ohne Anerkennung einer Rechtspflicht beantworte ich Ihre Fragen zusammenfassend wie folgt:

Zunächst sei klarstellend vorangestellt, dass es sich bei der von Ihnen eingangs erwähnten Aussage lediglich um einen sogenannten rechtlichen Hinweis handelt, welcher vielfach bei konträren Versammlungslagen in den entsprechenden Bescheiden und auch seit Monaten gegenüber der betreffenden Versammlung enthalten ist. Es handelt sich insoweit um keinen individuellen Einzelfall. Auch sonst ist es übliche Praxis der Versammlungsbehörden, bei der überwiegenden Zahl an Versammlungsbescheiden rechtliche Hinweise zu geben, welche auf bestehende Gesetznormen verweisen. Dies sind beispielsweise: Hinweise auf die coronabedingte Abstandsverpflichtung bei öffentlichen Ansammlungen; Verweis auf § 22 SächsVersG bzgl. Vereitelung einer anderen Versammlung; Hinweis auf Impressumspflicht bei Flyern; Verpflichtung zur Reinigung der Versammlungsfläche bei Bedarf usw.

Bei einem solchen rechtlichen Hinweis handelt es sich nicht um eine Auflage (Beschränkung) im Sinne des Versammlungsgesetzes. Es ist allgemein anerkannt, dass die Versammlungsbehörde durch Beschränkungen und Nebenbestimmungen nach dem Versammlungsgesetz sicherstellen kann, dass von der Versammlung keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen. Erst recht muss es der Versammlungsbehörde daher möglich sein, auch im Vorfeld einer Versammlung – unterhalb der Schwelle einer Beschränkung – rechtliche Hinweise zu erteilen und gegebenenfalls künftige rechtmäßige Maßnahmen anzukündigen. Ebenso können die rechtlichen Hinweise auch im Rahmen von Kooperationsgesprächen erteilt werden. Die rechtlichen Hinweise sind eine Hilfestellung für jeden Versammlungsleiter, welcher im Zweifel keine Kenntnis von allen einschlägigen rechtlichen Regelungen hat. Die Aufzählung der Hinweise erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Die Polizei unterstützt die Versammlungsbehörde bei der Dokumentation objektiver Messwerte, wenn z. B. bei wiederkehrenden Versammlungen unter freiem Himmel es zu Beschwerden der Anlieger (Gastronomie, Gotteshäuser, Anwohner) bzw. anderer Versammlungsveranstalter kommt. Die so ermittelten Werte sind mithin Thema bei den Kooperationsgesprächen und dienen auch als Argumentation, wenn zum Beispiel im Einzelfall Abstrahlrichtungen sowie Mindestabstände verfügt oder die Benutzung von Lautsprechertechnik untersagt bzw. zeitlich eingeschränkt werden. Solche Beschränkungen sind auch abhängig von der Tageszeit, der Örtlichkeit sowie der jeweiligen Dauer bzw. Häufigkeit der Versammlung.

Im Hinblick auf den Verweis auf den Beschluss des Verwaltungsgerichts Dresden vom 11. Dezember 2019 sei noch Folgendes ergänzt. Als neutrale Behörden haben Polizei und Versammlungsbehörde auf die Verwirklichung des Grundrechts, egal ob für Anlass- oder Gegenversammlung, hinzuwirken. So führte das Gericht aus: „Insoweit hat die Antragsgegnerin [die Versammlungsbehörde] zu Recht maßgeblich darauf abgestellt, dass es sich bei der vom Antragsteller angemeldeten Versammlung um eine Gegenveranstaltung zu der bereits zuvor angemeldeten und verbeschiedenen Veranstaltung des PEGIDA Förderverein e. V. handelt und – auch unter Berücksichtigung des Prioritätsgrundsatzes – dafür Sorge zu tragen ist, dass durch den Gegenprotest

des Antragstellers diese Anlassversammlung nicht gänzlich vereitelt wird.“ Denn es ist Aufgabe der Versammlungsbehörde im Wege der sogenannten praktischen Konkordanz dafür Sorge zu tragen, dass ein gesichertes Nebeneinander der Grundrechtsausübung mit dem Ziel des größtmöglichen Schutzes aller Rechtsgüter zu erfolgen hat. Demzufolge kann und muss die Versammlungsbehörde entweder mittels einer Abstands- oder Lautstärkebeschränkung die Versammlungslage insoweit korrigieren, dass keine der beiden Versammlungen vereitelt wird. Im Rahmen des § 22 SächsVersG (bzw. § 21 VersG) gilt: grobe Störungen sind alle Handlungen, welche vor oder während der Veranstaltung die Zusammenkunft der Teilnehmer be- oder verhindern, Tätlichkeiten gegen (potentielle) Teilnehmer oder Ordner sowie Verkehrsblockaden oder die Kommunikation der Teilnehmer nach innen oder außen beeinträchtigen (vollständiges Blockieren durch Fahrzeuge, massiver Gebrauch von Trillerpfeifen oder Nebelhörnern, Lärmen u. a.). Sie sind unzulässig, sofern sie darauf gerichtet sind, die ordnungsgemäße Durchführung der anderen Versammlung zu verhindern.

So wurden in den letzten Monaten vereinzelt Lärmmessungen bei den montäglichen Versammlungslagen sowie mehrfach bei einer wiederkehrenden Einzelversammlung im Innenstadtbereich vorgenommen. Eine Statistik im Sinne der Fragestellung wird nicht geführt.

Die Messungen werden bei der Versammlung durchgeführt, bei der ein Anlass aufgrund von Beschwerden u. ä. gegeben ist.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert